

18.7. 1917

37

Der agnoszierte Scheck.

Der Zahlungsverkehr ohne Bargeld.

Sauter als je erhallt der Ruf nach Stärkung des bargeldlosen Verkehrs. Die Unschwierigkeit des Banknotenumlaufs, die im Krieg ein selbstverständliches, mit Ruhe ertragenes Uebel ist, soll im Frieden so rationell wie möglich bekämpft werden, und dazu sollen all die Mittel wirksam beitragen, die den bargeldlosen Verkehr begünstigen. Trotz der vorbildlichen Errichtungen unserer Postsparkasse und des ihr angegliederten Giroverkehrs, trotz des ausgedehnten Umfangs der Giroabteilung der Österreichisch-ungarischen Bank, trotz der ausgezeichneten Tätigkeit des Giro- und Kassenvereines sei, so wird gesagt, die Barzahlung oder vielmehr die Verforderung noch zu sehr überwiegen. Das Scheckwesen soll gefördert werden und an Stelle der noch vorherrschenden Barauszahlung der Schecks soll soweit als möglich die Verrechnung treten.

Ein hohes und erstaunenswertes Ziel steht hier vor den Augen aller. Zahlreiche Ideen, Anregungen, Verschläge werden getäuscht. Es wird unter andern gesagt, daß das Misstrauen, das im großen Publikum, in der kleinen und leider auch in der großen Geschäftswelt gegen Scheckzahlungen herrscht, in erster Reihe bekämpft werden müsse. Dazu soll der agnoszierte und zertifizierte Scheck ein ausgezeichnetes Hilfsmittel sein.

Der Schreiber dieser Zeilen hat in der Schellenquête von 1894, seines Wissens das erstmal in Österreich, den agnoszierten Scheck in die öffentliche Diskussion gebracht. Der um die Erbung des bargeldlosen Verkehrs hochverdiente Direktor des Wiener Giro- und Kassenvereines a. D. Herr Fidus Kainz hat der damals gegebenen Anregung wiederholt zu Hilfe zu kommen versucht, aber bisher ist weder eine (übrigens gar nicht notwendige) gesetzliche Fundierung dieses dem amerikanischen Geschäftsleben entnommenen Instituts in Österreich erfolgt, noch ist der agnoszierte Scheck irgendwo im Lande praktisch angewendet worden.

Der agnoszierte Scheck besteht darin, daß auf Ansuchen des Ausstellers (oder in einzelnen Fällen des Inhabers; diese kleine Gruppe von Fällen kann man fürs nächste unberücksichtigt lassen) die auf dem Scheck bezogene Bank durch einen Vermerk bestätigt, daß 1. der Aussteller im Augenblick der Präsentation das zur Deckung des Schecks erforderliche liquide Guthaben bei der Bank besitzt und daß 2. von diesem Guthaben der aktuelle Scheckbetrag zugunsten des Inhabers des Schecks reserviert bleibe. Es steht also nahe einem Akzept der Bank. Der Aussteller des Schecks beweist also damit seine A vista-Zahlungsfähigkeit und kann das Papier zu Zahlungen an die Staatsfasse, als Gegenwert für sofort abzufendende Vistaausschreibungen auf andre Plätze, besonders auf das Ausland, zu Zahlungen in Vermundshafte- und Kuratelsachen ic. benutzen. In Nordamerika ist es üblich, daß bei Börsengeschäften auf Termin jeder Teil einen zertifizierten Scheck auf den ganzen Nominalbetrag des Schlusses zugunsten seines Widerparts bei einer Trust Company erlegt; wickelt sich das Geschäft glatt ab, so ziehen beide Teile ihre Scheine zurück, andernfalls dient der Scheck dem Begründeten als Deckung. Da diese Verwendung des zertifizierten Scheins sehr große Summen betrifft, so erklärt es sich, daß die Statistik des Scheckverkehrs in den Vereinigten Staaten sehr große Umsatzziffern in zertifizierten Scheinen aufweist; in den Verkehr gelangt jedoch nur ein kleinerer Bruchteil jener Summen.

Der agnoszierte Scheck ist weder als Umlaufsmittel noch in anderer Art als Surrogat oder Konkurrent der Banknote gedacht. Es ist nötig, das hervorzuheben; denn aus der gegenteiligen Auffassung erwachsen, glauben wir, der Institution unzählige Gegner. Nach englischem Recht, das darin auch in Nordamerika gilt, muß der Scheck "With in reasonable time" zur Zahlung präsentiert werden, welcher Präsentation natürlich die Einreichung im Clearing House gleichsteht. Diese angemessene Zeit wird aber in der Praxis so verstanden, daß der Schecknehmer den Scheck schon am Tage nach Empfang entweder zur Zahlung übergibt oder an seinen Bankier den Einklassierungsauftrag gesangen

läßt. Selbst die kurze Präsentationsfrist des österreichischen Gesetzes — fünf Tage für Blaubscheine — ist also noch zu lang gegenüber jener Gepllogenheit, wobei nicht überflüssig sein dürfte zu bemerken, daß die Banken in Nordamerika bei späterer Einreichung sehr liberal vorgehen, jedoch davon die zertifizierten Scheine mit Ausnahme der zu Börsengeschäfts Zwecken deponierten ausschließen.

Ist also eine Rivalität mit den Geldumlauftmitteln nicht zu befürchten, ist anderseits der agnoszierte Scheck wohl geeignet, für Vermehrung des bargeldlosen Verkehrs Propaganda zu machen, indem die sichere Zahlung gewährleistet wird, ein wichtiges Bedenken gegen den Scheck also schwindet. Wer sich aber von dem Vorzuge einer derartigen Zahlung einmal überzeugt hat, der wird weder die Agnosierung ins Ungemessen fortgesetzt haben wollen, noch wird er, statt den Scheck durch Verrechnung honorieren zu lassen, umnitzt Barzahlung verlangen. Daß, wie der kaufmännische Grundsatz in Amerika lautet, ein Scheck Bargeld ist, wird sich nicht so leicht in unserm Geschäftsleben festsehen; aber es bildet das höchste und letzte Ziel der Bewegung. Nur mit dieser Devise würde es möglich sein, auf das Verhältnis zu kommen, das in England und Nordamerika heute schon erreicht ist: daß weniger als ein Prozent aller Zahlungen durch Bargeld geleistet wird, während mehr als 99 Prozent durch Verrechnung beglichen werden.

Es ist anzunehmen, daß in nicht allzu langer Frist, besonders wenn der Allianz eine von maßgebender Seite ausgehende belehrende Propaganda parallel läuft, die meisten von einer Agnosierung ihrer Scheine abschehen werden. Wer einen Scheck ausstellt, für den er kein Guthaben in der Bank hat, wird dann, wie schon jetzt im engeren Kreise, auf die schwarze Liste gesetzt werden, und je strenger darin vorgegangen wird, um so eher kann sich die stärkere Vermehrung des bargeldlosen Verkehrs durchsetzen.

Der agnoszierte Scheck ist also in erster Reihe ein Förderer des Scheckwesens im allgemeinen und des Verrechnungsverkehrs im besonderen. Ihm als Umlaufsmittel zu behandeln ist aber entschieden zu widerraten und zu bekämpfen. Ob in diesem Punkte die Gesetzgebung zu Hilfe kommen soll durch die Beschränkung der Giro auf solchen Scheine (im Staate New-York dürfen alle von Staatskassen ausgegebenen Scheine nur ein Giro außer dem des Rentiten tragen; reine Inhaberscheine gibt es wenige und in jener Kategorie so gut wie gar keine), oder ob Überbringerscheine von der Agnosierung ausgeschlossen werden sollen, darüber soll heute weder ein Urteil gefällt, noch ein Vorschlag gemacht werden. Allgemein gesprochen, ist jede Beschränkung, so gut sie sich nach einer Seite hin bewähren mag, nach anderen Richtungen hin in der Regel von Uebel.

Gebe man zuerst dem agnoszierten Scheck, etwa ähnlich wie im Deutschen Reich, durch eine öffentliche Normierung eine feste Grundlage und leite man eine kräftige Propaganda ein, dann sollte es an der starken Gebrauchsnorm dieses vorzülichen Zahlungsmittlers nicht fehlen. Damit aber wird das ganze Institut des Scheins und des darauf gebauten bargeldlosen Verkehrs popularisiert, und man wird sich gewöhnen, mit Scheinen zu bezahlen; jeder Geschäftsmann, jeder Angestellte, jeder Bauer, selbst der besser gestellte Arbeiter wird dann sein Scheckkonto haben wollen. Es muß zum guten Geschäftston gehören, ein Scheckbuch zu haben. Damit würde besonders bei Verzinslichkeit der Guthaben, die ja bei uns die Regel bilden, die Sparsamkeit des Volkes im hohen Grade angeregt werden. Aber auch die Banken lämen auf ihre Rechnung, da sie bald über weit höhere Depositenbeträge zu verfügen haben würden.

Dr. Anton v. Politsek.